

## Urteil des Kreisgerichts Brandenburg/H.-Stadt

vom 6. Juni 1959

— 2 S 188/59 — St II 188/59 —

durch seine Handlungen entsprechend vorbereitet, so daß § 47 StGB zur Anwendung kommt. Im Rahmen der Vorbereitung kommt dem Angeklagten K. eine besondere Verantwortung zu, da er durch seine Zustimmung den wesentlichsten Beitrag zum Entschluß der anderen Beteiligten gegeben hat. Weiterhin hing die erfolgreiche Umsiedlung auch von der Zurverfügungstellung der erforderlichen Geldmittel durch K. ab. Er hat auch die Bereitstellung der 45 000,— DM veranlaßt. Diesen großen Geldbetrag, dessen Gegenwert von den Arbeitern und Bauern der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen wurde, wollte er in das fremde Währungsgebiet der Bank Deutscher Länder bringen und somit bestimmten westdeutschen Kreisen die Möglichkeit geben, diese Gelder zum Schaden der DDR zu verwenden. Seine Handlungsweise ist darum am gefährlichsten.

Des weiteren ist der Angeklagte K. der Vortäuschung einer Straftat gem. § 145 d StGB schuldig, da er der Deutschen Volkspolizei im Rahmen dieses Strafverfahrens wider besseres Wissen die Begehung einer Straftat vorgetäuscht hat, indem er angab, daß er die von ihm versteckten 45 000,— DM bereits in ein anderes Währungsgebiet verschickt habe. Soweit ihm deswegen ein Verbrechen gegen die Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln mit der Anklage zur Last gelegt wurde, ist er von dieser Anklage gem. § 221 Zi. 2 StPO freizusprechen, da bewiesen ist, daß der Angeklagte dieses Verbrechen nicht begangen hat.

Die erkannten Strafen entsprechen dem Antrag des Staatsanwaltes, ebenso der Einzug des Kraftfahrzeuges und der 45 000,— DM. Die Einziehung dieser Gegenstände erfolgt gem. § 40 StGB, da das Geld zur Begehung eines Verbrechens bestimmt war und auch das Kraftfahrzeug zu dem unerlaubten Verlassen der Republik benutzt werden sollte.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft für alle Angeklagten beruht auf § 219 Abs. 2 StPO. Mögen nun die Angeklagten, die ein sehr schändliches Vergehen gegen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik vorhatten, die guten Vorsätze, die sie in der heutigen Hauptverhandlung dem Gericht dargelegt haben, in die Tat umsetzen und als staatsbewußte Bürger am sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik mitarbeiten. Dieses ganze Verfahren hätte nicht zu sein brauchen, wenn sie selbst sich intensiver mit der Politik unseres Staates beschäftigt hätten und vertrauensvoll die Beschlüsse der Regierung unterstützt und sich aktiver an der gesellschaftlichen Entwicklung beteiligt hätten. Ihre Erkenntnisse zu einem besseren Verhalten in dieser Hinsicht, die sie in der heutigen Hauptverhandlung kundgetan haben, mögen sie in Zukunft in Taten zeigen und sich damit das Vertrauen der ehrlich schaffenden Menschen unserer Republik wieder erwerben.

Unter diesem Gesichtspunkt, daß man aus diesem Verfahren allgemein Lehren ziehen, aber auch den Verurteilten helfen muß, in die sozialistische Gemeinschaft zurückzufinden, soll das Urteil in einer Versammlung der Angestellten der Lotterie-Einnahmen Leipzigs gem. § 7 StEG veröffentlicht werden.

Die Bildung der Einzelstrafen hinsichtlich des Angeklagten K. entsprechen dem Antrag des Staatsanwaltes, der für die Vorbereitung der Republikflucht 1 Jahr Gefängnis und für die Vortäuschung der Straftat 4 Monate Gefängnis beantragt hat, woraus gem. § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis gebildet wurde.

gez. Fräbel

gez. Werth

gez. Schöbe

Die Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Paßgesetz und Vortäuschung einer Straftat zu einer Gesamtstrafe von

sieben Monaten Gefängnis

verurteilt.

Sie hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Aus den G r ü n d e n :

Die Angeklagte hat zwei Kinder. Der Sohn lebt mit in ihrem Haushalt. Die Tochter hatte in Brandenburg eine eigene Wohnung. Ihre Ehe wurde geschieden. Im November 1957 wurde die Tochter republikflüchtig, zuvor auch der geschiedene Ehemann. Die Tochter ließ ihr Kind bei der Angeklagten zurück, das sich von der Geburt an bei der Angeklagten befand. Ende 1958 wollte nun die Tochter das Kind nach Westdeutschland haben. Die Angeklagte beantragte die Genehmigung dazu, die jedoch abgelehnt wurde. Die Angeklagte wollte nun unter allen Umständen der Tochter das Kind zuführen und vereinbarte schriftlich mit der Tochter, daß an die Angeklagte ein Brief gerichtet werden sollte, dessen Absender die Bitte äußern sollte, die Angeklagte möchte am 2. 5. 1959 mit dem Kind zum Alexanderplatz kommen, und zwar zu einer bestimmten Uhrzeit, da die Briefschreiberin das Enkelkind der Angeklagten einmal sehen möchte. Einen solchen Brief erhielt auch die Angeklagte. Ihr war jedoch bekannt, daß es sich um einen fingierten Brief handelte und ein solches Treffen nicht stattfinden sollte. Am 2. 5. fuhr die Angeklagte mit dem Kind nach Westberlin und übergab es in Westberlin bei Bekannten ihrer Tochter. Die Tochter nahm dann das Kind im Flugzeug mit nach Gelsenkirchen. Dies war mit der Angeklagten und deren Tochter vereinbart worden. Die Angeklagte fuhr dann wieder zurück nach Brandenburg, traf sich am 3. 5. nochmals mit ihrer Tochter in Westberlin und erstattete am 5. 5. 59 bei der Volkspolizei in Brandenburg Anzeige, daß ihr das Kind im demokratischen Sektor von Groß-Berlin geraubt worden sei. Sie erzählte, daß sie sich mit einer Bekannten aus Westberlin, Anni Schulze, am 2. 5. 59 am Alexanderplatz getroffen hatte. Das Kind habe sich ebenfalls bei ihr befunden, und die Angeklagte habe es kurze Zeit bei der Schulze gelassen, um Fahrkarten zu kaufen. In dieser Zeit sei die Schulze mit dem Kind verschwunden. Am 5. 5. 59 habe sie eine Karte bekommen mit der Nachricht, daß sich das Kind in Westdeutschland bei der Tochter der Angeklagten befindet. Das Schreiben dieser Karte war ebenfalls zwischen der Angeklagten und deren Tochter vereinbart worden, um beweisen zu können, daß das Kind gegen den Willen der Angeklagten nach Westdeutschland gebracht worden sei.

Mit diesen Handlungen hat die Angeklagte die Grenzkontrolle der DDR verletzt, sowie die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane und die Autorität unseres Staates.

Die Angeklagte hat ohne erforderliche Genehmigung ihr Enkelkind aus dem Gebiet der DDR nach Westberlin gebracht. Diese Handlung beging sie in mittelbarer Täterschaft. Sie bediente sich zur Vollendung der Republikflucht eines Kindes, das strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Die Angeklagte wußte, daß kein Bürger der DDR illegal das Gebiet der DDR verlassen darf. Sie wollte jedoch unter allen Umständen der Tochter das Kind zuführen. Damit hat die Angeklagte gegen § 8 des Paßgesetzes in der Fassung vom 11. 12. 1957 verstoßen (§ 47 StGB).